

**RICHTLINIE Nr. 8 für die UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN**  
nach § 1.07 RheinSchUO

**Festigkeit von wasserdichten Schiffsfenstern**

(§ 15.02 Nr. 2)

1. Allgemeines

Nach § 15.02 Nr. 2 RheinSchUO dürfen wasserdichte Fenster unterhalb der Tauchgrenze liegen, wenn sie sich nicht öffnen lassen, eine ausreichende Festigkeit besitzen und den Anforderungen des § 15.07 Nr. 7 entsprechen.

2. Bauausführung wasserdichter Schiffsfenster

Die Anforderungen nach § 15.02 Nr. 2 RheinSchUO sind als erfüllt anzusehen, wenn die Bauausführung wasserdichter Schiffsfenster den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

2.1 Es darf nur vorgespanntes Glas nach ISO 614, Ausgabe 04/94 verwendet werden.

2.2 Runde Schiffsfenster müssen der ISO 1751, Ausgabe 04/94 Baureihe B: mittelschwere Fenster Bauart: nicht zu öffnen/Festfenster entsprechen

2.3 Eckige Schiffsfenster müssen der ISO 3903, Ausgabe 04/94 Baureihe E: schwere Fenster Bauart: nicht zu öffnen/Festfenster entsprechen.

2.4 Anstelle von Fenstern des ISO-Typs können Fenster verwendet werden, deren Ausführung mindestens den Anforderungen nach den Absätzen 2.1 bis 2.3 gleichwertig ist.